

# Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009  
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 24.09.2009)
2. der 1. Änderung vom 07.09.2011 zur Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009  
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 16.09.2011)
3. der 2. Änderung vom 11.09.2013 zur Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009  
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 1 vom 16.09.2013)
4. der 3. Änderung vom 10.09.2014 zur Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 16.09.2009  
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 3 vom 16.09.2014)

## Inhaltsübersicht

- I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
  - I.1. Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität
  - I.2. Bereitstellungsentsgelt für Reserveanschlüsse
  - I.3. Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre
- II. Baukostenzuschuss
- III. Hausanschlusskosten
  - III.1. Kostenerstattung für die Erstellung eines Hausanschlusses gemäß § 10 VBW-AB
  - III.2. Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziff. III.1.2 bis III.1.6 hinausgehen
  - III.3. Kostenerstattungen für Arbeiten auf dem Privatgrundstück
- IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen
- V. Bauwasseranschlüsse
- VI. Inkrafttreten

## I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

### I.1. Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität

Für die Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität berechnet der Zweckverband einen Grundpreis zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung sowie einen verbrauchsabhängigen Mengenpreis.

#### I.1.1. Der Grundpreis beträgt pro Jahr

- a) je Wohneinheit oder vergleichbarer Wirtschaftseinheit

Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
61,00€	7%	65,27 €

- b) für Räume, die gewerblich, freiberuflich oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen genutzt werden, in denen im Zusammenhang mit der Nutzung Wasser über den in dem für Wohneinheiten üblichen Umfang entnommen wird, bei einem Anschlussnennwert der Trinkwassermesseinrichtung von

	<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
kleiner bis einschließlich Qn 5 (entspricht Q <sub>3</sub> kleiner bis einschließlich 6,3*)	92,00 €	7%	98,44 €
größer Qn 5 bis einschließlich Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> größer 6,3 bis einschließlich 10*)	313,00 €	7%	334,91 €
größer Qn 6 bis einschließlich Qn 10 (entspricht Q <sub>3</sub> größer 10 bis einschließlich 16*)	552,00 €	7%	590,64 €
größer Qn 10 (entspricht Q <sub>3</sub> größer 16*) bis einschließlich DN 50	736,00 €	7%	787,52 €
größer DN 50 bis einschließlich DN 80	1.380,00 €	7%	1.476,60 €
größer DN 80 bis einschließlich DN 100	2.761,00 €	7%	2.954,27 €
größer DN 100 bis einschließlich DN 150	5.522,00 €	7%	5.908,54 €
größer DN 150	Sonderver- einbarung	7%	

\* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

c) für jedes unbebaute Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist

<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
61,00€	7%	65,27 €

I.1.2 Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Trinkwasser

<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
1,70 €	7 %	1,82 €

## I.2. Bereitstellungsentgelt für Reserveanschlüsse

Das Bereitstellungsentgelt ist durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserveanschluss besitzen. Das Bereitstellungsentgelt beträgt je Monat in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserveanschlusses

<b>Durchmesser des Reserveanschlusses in mm</b>		<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
100	( 28 m <sup>3</sup> /h)	36,00 €	7%	38,52 €
über 100 bis 150	( 64 m <sup>3</sup> /h)	51,00 €	7%	54,57 €
über 150 bis 200	(112 m <sup>3</sup> /h)	72,00 €	7%	77,04 €
über 200 bis 300	(252 m <sup>3</sup> /h)	102,00 €	7%	109,14 €
über 300	(über 252 m <sup>3</sup> /h)	128,00 €	7%	136,96 €

Für das aus dem Reserveanschluss entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

### I.3. Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre

Für die vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Entgelte zu entrichten:

I.3.1 Das Bereitstellungsentgelt beträgt für jedes vom Zweckverband bereit gestellte Standrohr:

	<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
je Ausleihe	20,00 €	7 %	21,40 €

I.3.2 Mietpreis für jedes vom Zweckverband bereitgestellte Standrohr je Tag

	<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
Qn 2,5 (entspricht Q <sub>3</sub> 4*)	1,47 €	7%	1,57 €
Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*)	1,53 €	7%	1,64 €
Qn 10 (entspricht Q <sub>3</sub> 16*)	2,80 €	7%	3,00 €

\* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

I.3.3 Für das aus dem Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.3.4 Sicherheitsleistung

Bei Ausgabe des Standrohres erhebt der Zweckverband vom Mieter je Standrohr eine Sicherheitsleistung nach folgenden Sätzen:

	<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
für Anschlussnennweite Qn 2,5 (entspricht Q <sub>3</sub> 4*)	370,00 €	0%	370,00 €
für Anschlussnennweite Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*)	380,00 €	0%	380,00 €
für Anschlussnennweite Qn 10 (entspricht Q <sub>3</sub> 16*)	690,00 €	0%	690,00 €

\* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen an den Mieter erstattet.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter, insbesondere auf Zahlung der Miete sowie des Mengenpreises für entnommenes Leitungswasser, zu verrechnen.

Der Zweckverband ist ebenfalls zu einer Verrechnung der Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter wegen Verlust oder Beschädigung des Standrohres oder seiner Zubehörteile oder wegen verspäteter Rückgabe des Standrohres oder seiner Zubehörteile berechtigt, soweit Verlust, Beschädigung oder verspätete Rückgabe vom Mieter zu vertreten sind.

I.3.5 Abschlagszahlung (zu § 25 VBW-AB)

Der Zweckverband erhebt bei Übergabe des Standrohres eine angemessene Abschlagszahlung für den voraussichtlichen Verbrauch je Standrohr.

Die Höhe der Abschlagszahlung kann bis zu 50% des geschätzten Entgeltes für die voraussichtliche Entnahme von Leitungswasser betragen.

## II. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 5 (3) der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Wasserversorgung (VBW-EB) beträgt

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
für eine Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	7%	890,24 €
für jede weitere Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	7%	890,24 €

## III. Hausanschlusskosten

### III.1 Kostenerstattung für die Erstellung eines Hausanschlusses gemäß § 10 VBW-AB

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
III.1.1 Grundbetrag für das Genehmigungsverfahren, die Anbohrung an die Hauptversorgungsleitung und die Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich	1.235,00 €	7%	1.321,45 €
III.1.2 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Aufgraben ohne besondere Oberflächenwiederherstellung je voller Meter	43,00 €	7%	46,01 €
III.1.3 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Bohren oder ähnliche Verfahren ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für notwendige Kontrollgrabungen je voller Meter	43,00 €	7%	46,01 €
III.1.4 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück nach III 1.2, jedoch bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Anschlussnehmer	14,00 €	7%	14,98 €
III.1.5 Arbeiten im Haus- und Schachtbereich			
III.1.5.1 Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, einschließlich Zähleranschlussbügel bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*), komplett mit Armaturen montieren und Gesamtleitung desinfizieren, spülen und in Betrieb nehmen (ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für die Aufgrabung zur Herstellung der Wanddurchführung) je Stück	381,00 €	7%	407,67 €
* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1			
III.1.5.2 Zusätzlicher Aufwand für eine Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, die durch Mauern stärker als 1 Meter oder nicht horizontal vom Zweckverband hergestellt werden muss	nach Aufwand zuzüglich Pauschale nach Ziff. III.1.5.1	7%	nach Aufwand zuzüglich Pauschale nach Ziff. III.1.5.1
III.1.5.3 Wanddurchführung wie zu Ziffer III 1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung durch den Anschlussnehmer	361,00 €	7%	386,27 €

		Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
III.1.5.4	Wanddurchführung wie Ziffer III 1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung und Einbau der handelsüblichen und zugelassenen Durchführungs- und Abdichtungsgarnitur durch den Anschlussnehmer (die Haftung für die Dichtigkeit liegt uneingeschränkt beim Anschlussnehmer)	295,00 €	7%	315,65 €
III.1.6	Herstellung einer zusätzlichen Absperrvorrichtung gemäß Ziffer 11 Abs. 3 VBW-EB	130,00 €	7%	139,10 €
III.1.7	Hausanschlüsse, die nach der Art von der üblichen Inanspruchnahme abweichen oder mit einer größeren Dimension als DN 50	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
<b>III.2</b>	<b>Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziffer III.1.2 bis III.1.6 hinausgehen</b>			
III.2.1	Einbau einer Zähleranlage Qn 10 (entspricht Q <sub>3</sub> 16*) je Stück	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
	* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1			
III.2.2	Baumschutz auf Privatgrund je Baum	46,00 €	7%	49,22 €
III.2.3	Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück von Gebüsch, Gegenständen, Schutt u.ä. räumen und auf dem Grundstück lagern	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.2.4	Erschwernisse beim Errichten der Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück durch Fundamente, Bodenbelastungen, gefrorenen Boden u. ä.	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.2.5	Grundwasserabsenkung Pauschale je Absenkung	265,00 €	7%	283,55 €
	zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer			in der tatsächlich entstandenen Höhe
III.2.6	Grundwasserabsenkung durch Brunnen Pauschale je Absenkung	1.325,00 €	7%	1.417,75 €
	zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer			in der tatsächlich entstandenen Höhe
III.2.7	Platten, Betonverbund, Mosaik aufnehmen und aus vorhandenem Material wiederherstellen je m <sup>2</sup>	33,00 €	7%	35,31 €
	Lieferung von Ersatzmaterial	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

		<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
III.2.8	Asphalt fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen je m <sup>2</sup>	306,00 €	7%	327,42 €
III.2.9	Beton fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen je m <sup>2</sup>	212,00 €	7%	226,84 €

### **III.3 Kostenerstattungen für Arbeiten auf dem Privatgrundstück zur Instandsetzung, Erneuerung, Umlegung und Stilllegung von Hausanschlüssen**

III.3.1	Instandsetzung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sofern die Instandsetzung aufgrund des Alters bzw. der Materialbeschaffenheit der Leitung nach Entscheidung des Zweckverbandes möglich ist	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.2	Instandsetzung einer Hausanschlussleitung wie III 3.1, wenn eine Erneuerung aufgrund des Leitungszustandes erfolgen muss, oder wenn aus technischen Gründen nach Arbeiten im öffentlichen Bereich auch die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück erneuert werden muss	gem. Ziff. III.1.2 bis III.1.7 und Ziff. III.2.1 bis III.2.9	7%	gem. Ziff. III.1.2 bis III.1.7 und Ziff. III.2.1 bis III.2.9
III.3.3	Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers)	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.4	Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Hausanschlusses	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.5	Endgültige Stilllegung eines Hausanschlusses mit Trennung von der Hauptversorgungsleitung ohne Entfernung der alten Rohrleitung	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.6	Entfernung und Entsorgung der alten Hausanschlussleitung nach endgültiger Stilllegung	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.7	Umlegung von Hausanschlussleitungen auf Privatgrundstücken auf Veranlassung des Anschlussnehmers	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.4	7%	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.4
III.3.8	Veränderung der Wanddurchführung und des Zähleranschlussbügels aufgrund von Umlegungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers	wie Ziffer III.1.5 bis III.1.7	7%	wie Ziffer III.1.5 bis III.1.7

## IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen

### IV.1 Einbau von Wasserzählern

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
IV.1.1 Einbau eines Wasserzählers zusätzlich zum Zähler für einen Neuanschluss und sonstiger Einbau, Ausbau oder Wechsel auf Veranlassung des Anschlussnehmers je Stück	64,50 €	7%	69,02 €
jeder weitere Zählereinbau oder -wechsel auf demselben Grundstück ohne zusätzliche Anfahrt	21,50 €	7%	23,01 €
IV.1.2 Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB einschließlich Einbau, Ausbau oder Wechsel der Messeinrichtung, wenn eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird	kostenlos		
IV.1.3 Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB, wenn die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.1.4 Einbau, Ausbau oder Wechsel von Großwasserzählern je Stück	258,00 €	7%	276,06 €
IV.1.5 Wasserzählerschacht aus Beton gemäß Ziff. 7 VBW-EB für Zähleranschlussbügel bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) liefern, einbauen einschließlich aller Leistungen gemäß Ziffer III 1.5. Der Schacht wird Eigentum des Kunden	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.1.6 Wasserzählerschacht aus Kunststoff gemäß Ziff. 7 VBW-EB für Zähleranschlussbügel bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) liefern, einbauen einschließlich aller Leistungen gemäß Ziffer III 1.5. Der Schacht wird Eigentum des Kunden	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

\* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1

### IV.2 Nachträglicher Einbau oder Austausch von Zähleranschlussbügeln, Beseitigung von Schäden am Wasserzähler

IV.2.1 Erstmaliger Einbau eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) in bestehende Anlagen oder Austausch eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) im Rahmen einer Auswechslung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Beschädigung der Wasserzähleranlage aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Anschlussnehmers je Stück	197,50 €	7%	211,33 €
--	----------	----	----------

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
IV.2.2	Erstmaliger Einbau oder Austausch eines Zähleranschlussbügels wie IV.2.1, jedoch mit Zähleranschlussbügel größer Qn 6 bis Qn10 (entspricht Q <sub>3</sub> größer 10* bis einschließlich 16*)		
	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräterichtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1			
IV.2.3	Beseitigung einer Beschädigung des Wasserzählers bei mechanischer Beschädigung oder Frostschaden		
	- Pauschale für Arbeitsaufwand je Schadensfall	64,50 €	7% 69,02 €
	- Kosten für Ersatzbeschaffung eines geeichten Wasserzählers	nach Aufwand	nach Aufwand
<b>IV.3 Erneuerung entfernter Plomben</b>			
	- je Kundenbesuch und erste Plombe je Stück	43,00 €	7% 46,01 €
	- weitere Plombe in der gleichen Anlage je Stück	2,50 €	7% 2,68 €
<b>IV.4 Vergebliche Anfahrt zum Zählerwechsel trotz Terminvereinbarung oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat</b>			
	je Anfahrt	43,00 €	7% 46,01 €
<b>IV.5 Ersatz von Verzugsschaden</b>			
IV.5.1	Pauschalentgelt für Mahnschreiben nach Verzugseintritt je Mahnschreiben		
	4,50 €	7%	4,80 €
IV.5.2	Sondergang zum Inkasso fälliger Beträge nach schriftlicher Mahnung je Gang		
	21,50 €	7%	23,01 €
<b>IV.6 Einstellung der Versorgung gemäß § 33 VBW-AB</b>			
IV.6.1	Einstellung der Versorgung bei Vorhandensein eines Absperrventils im öffentlichen Bereich bzw. durch Ausbau und Verplombung der Zähleranlage		
	je Einstellung	64,50 €	7% 69,02 €
IV.6.2	Einstellung der Versorgung wie nach Ziffer IV.6.1 jedoch durch Trennung der Hausanschlussleitung bei Fehlen eines Absperrventils im öffentlichen Bereich		
	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.6.3	Wiederinbetriebnahme einer nach IV.6.1 gesperrten Anlage		
	- je Wiederinbetriebnahme innerhalb der Dienstzeit	64,50 €	7% 69,02 €



		<b>Netto</b>	<b>MWSt.-Satz</b>	<b>Endbetrag</b>
	- je Wiederinbetriebnahme außerhalb der Dienstzeit	129,00 €	7%	138,03 €
IV.6.4	Wiederinbetriebnahme einer nach IV.6.2 gesperrten Anlage	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
<b>V. Bauwasseranschlüsse</b>				
V.1	Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis in den späteren Anschlussraum (-schacht)	wie Ziffer III und IV	7%	wie Ziffer III und IV
V.2	Herstellung eines Bauwasseranschlusses mit provisorischem Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze gemäß Ziffer III 1.1 Pauschale	1.235,00 €	7%	1.321,45 €
V.3	Montage des Wasserzähleranschlussbügels in einem vom Antragsteller bereitzustellenden Schacht, Bauwagen oder ähnlichem vorübergehenden Bauwerk einschließlich Montage eines Wasserzählers bis Qn 6 (entspricht Q <sub>3</sub> 10*) je Montage	197,50 €	7%	211,33 €
V.4	Montage des Wasserzähleranschlussbügels wie Ziffer V.3, jedoch einschließlich Montage eines Wasserzählers größer Qn 6 bis Qn 10 (entspricht Q <sub>3</sub> größer 10 bis einschließlich Q <sub>3</sub> 16*)	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
* Bezeichnung gemäß Anhang MI-001 zur Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (EU-Messgeräte-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 135 vom 30.04.2004, S. 1				
V.5	Demontage eines Bauwasseranschlusses mit provisorischem Übergabepunkt nach Ziffer V.2 bei endgültiger Herstellung des Hausanschlusses je Demontage	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
V.6	Endgültige Herstellung der Hausanschlussleitung, der Wanddurchführung und des Wasserzähleranschlussbügels nach Demontage des provisorischen Anschlusses	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.5	7%	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.5

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Entgeltregelung des WAZV „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltregelung des WAZV „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 29. August 2007 außer Kraft.

Hinweis:

Der Mengenpreis in I.1.2 gilt ab 1. Oktober 2014.